

TESTATSEXEMPLAR

**Landesanstalt
Bewährungs- und
Gerichtshilfe Baden-
Württemberg,
Rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts**

Stuttgart

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2019
und Lagebericht

INHALT

	Blatt
Bilanz zum 31. Dezember 2019	
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019	
Anhang für das Geschäftsjahr 2019	1 - 12
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	1 - 7
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	
Verwendungsvorbehalt	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	

Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	413.341,00	783.951,00
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	63.138,00	76.740,00
	<u>476.479,00</u>	<u>860.691,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	15.404,71	14.313,44
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	920,00	920,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.125.941,97</u>	<u>764.986,17</u>
	1.126.861,97	765.906,17
III. Bundesbankguthaben, Kassenbestände	<u>93.859,03</u>	<u>2.105.987,77</u>
	1.236.125,71	2.886.207,38
C. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.597,98</u>	<u>2.244,00</u>
	<u>1.715.202,69</u>	<u>3.749.142,38</u>

Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2 0 1 9		2018
	€	€	€
1. Sonstige betriebliche Erträge		19.326.379,42	17.964.491,85
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	13.423.494,11		12.534.008,87
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.554.327,81</u>		<u>2.188.257,44</u>
		15.977.821,92	14.722.266,31
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	37.773,46		28.048,73
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>174.179,45</u>		<u>162.972,74</u>
		211.952,91	191.021,47
		<u>16.189.774,83</u>	<u>14.913.287,78</u>
Zwischenergebnis		3.136.604,59	3.051.204,07
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	411.895,32		408.235,96
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>2.724.708,17</u>		2.642.968,11
		<u>3.136.603,49</u>	<u>3.051.204,07</u>
Zwischenergebnis		1,10	0,00
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>1,10</u>	<u>0,00</u>
7. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

I. Allgemeine Angaben

- (1) Die Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) hat Ihren Sitz laut Satzung in der Rosenbergstraße 122 in 70193 Stuttgart, Baden-Württemberg
- (2) Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gemäß den §§ 242 ff. und §§ 264 ff. nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und gegliedert.
- (3) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert.
- (4) Die BGBW ist eine vollrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und durch das Landesgesetz über die Sozialarbeit der Justiz vom 26.10.2016 errichtet. Es gilt die Satzung vom 14. November 2016.

II. Angaben zur Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

- (5) Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- (6) Immaterielle Vermögensgegenstände werden mit Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet.
- (7) Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten werden linear über eine Nutzungsdauer von 5 Jahren abgeschrieben. Die entgeltlich erworbenen Microsoft-Lizenzpakete werden linear über eine Nutzungsdauer von 3 Jahren abgeschrieben.
- (8) Der Ansatz des Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Anschaffungskostenminderungen werden abgesetzt.
- (9) Es kommt die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Abschreibungssätze richten sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.
- (10) Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung liegt zwischen 3 und 5 Jahren.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

- (11) Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen € 250,00 und € 1.000,00 werden im Jahr des Zugangs nach §6 (2a) EStG in einem Sammelposten eingestellt und linear über fünf Jahre abgeschrieben
- (12) Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgt unter Berücksichtigung des strengen Niederwertprinzips zu Anschaffungskosten.
- (13) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennbetrag angesetzt, es sind keine Wertberichtigungen erforderlich.
- (14) Bundesbankguthaben und Kassenbestände sind mit ihrem Nominalbetrag angesetzt.
- (15) Der aktive Rechnungsabrechnungsposten betrifft Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen; die Auflösung des Postens erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf.
- (16) Erhaltene Zuwendungen für Investitionen durch das Land Baden-Württemberg werden auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten entsprechend der Stellungnahme IDW HFA 1/1984 i. d. F. v. 1990 ausgewiesen, soweit diese Zuschüsse für Anlagevermögen der BGBW und ihrer Ausstattung eingesetzt werden. Die Sonderposten werden nach Maßgabe der Abschreibungen auf die mit den Zuschüssen finanzierten Anlagegüter aufgelöst.
Die sonstigen Rückstellungen sind in Höhe des Erfüllungsbetrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.
- (17) Die Verbindlichkeiten sind jeweils im Einzelnen mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

III. Erläuterungen zur Bilanz

- (18) Das Gliederungsschema der Bilanz wurde unter Bezugnahme auf § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB zur Darstellung der bisher erhaltenen und verwendeten Investitionskostenzuschüsse auf der Passivseite um den Posten „Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens“ erweitert.
- (19) Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs. Der Bruttoanlagenspiegel stellt sich wie folgt dar:



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Bilanzposition	Entwicklung der Anschaffungswerte				
	Anfangsbestand	Zugang	Umbuchung	Abgang	Endbestand
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.551.528,31	11.943,14	0,00	0,00	1.563.471,45
	1.551.528,31	11.943,14	0,00	0,00	1.563.471,45
II. Sachanlagen					
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	148.766,41	15.740,18	0,00	0,00	164.506,59
	148.766,41	15.740,18	0,00	0,00	164.506,59
	1.700.294,72	27.683,32	0,00	0,00	1.727.978,04



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
Anfangsbestand €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €	Abgänge des Geschäftsjahres €	Endbestand €	Restbuchwert Stand am 31.12.2019 €	Restbuchwert Stand am 31.12.2018 €
7	8	9	10	11	12
767.577,31	382.553,14	0,00	1.150.130,45	413.341,00	783.951,00
767.577,31	382.553,14	0,00	1.150.130,45	413.341,00	783.951,00
72.026,41	29.342,18	0,00	101.368,59	63.138,00	76.740,00
72.026,41	29.342,18	0,00	101.368,59	63.138,00	76.740,00
839.603,72	411.895,32	0,00	1.251.499,04	476.479,00	860.691,00



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

(20) Die sonstigen Vorräte sind Postwertzeichen im Wert von € 15.404,71 (VJ: € 14.313,44).

(21) Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände per Bilanzstichtag gliedern sich wie folgt:

Bilanzposten	Restlaufzeit < 1 Jahr €	Restlaufzeit > 1 Jahr €	Restlaufzeit > 5 Jahre €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Kautionen)	0,00	920,00	0,00
- Vorjahr:	0,00	920,00	0,00
Forderungen gegenüber dem Land Baden-Württemberg	1.123.086,97	0,00	0,00
- Vorjahr:	761.931,17	0,00	0,00
Forderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.855,00	0,00	0,00
- Vorjahr:	2.925,00	0,00	0,00
Forderungen gegenüber Mitarbeiter	0,00	0,00	0,00
- Vorjahr:	130,00	0,00	0,00
Summe Forderungen	1.125.941,97	920,00	0,00
=====			

Die Forderungen in Höhe von € 1.123.086,97 (VJ: € 761.931,17) entfallen an das Land Baden-Württemberg aus Zuweisungen aus dem Staatshaushaltsplan für das Jahr 2019. Weiterhin bestehen Forderungen in Höhe von € 920,00 (VJ: € 920,00) für gezahlte Kautionen sowie an die KVJS in Höhe von € 2.855,00 für einen Beschäftigungssicherungszuschuss.

(22) Die Rückstellungen per Bilanzstichtag gliedern sich wie folgt:



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg
Rückstellungsspiegel zum 31.12.2019

Bilanzposition	Anfangsbestand		Verbrauch		Aufholung		Zuührung		Endbestand	
	€	2	€	3	€	4	€	5	€	6
1. Sonstige Rückstellungen										
1. Rückstellungen für Urlaub und Mehrarbeit	618.842,00		618.842,00		0,00		657.747,00		857.747,00	
2. Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten	12.000,00		8.175,30		3.824,70		10.000,00		10.000,00	
3. Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
- EG Berufsgenossenschaft	15.000,00		15.000,00		0,00		15.000,00		15.000,00	
- Ehrenamtszuschüsse	0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	
- Verband Mitgliedsbeitrag	6.302,00		6.284,26		17,74		6.573,00		6.573,00	
- LBV Verwaltungskosten	4.000,00		4.000,00		0,00		4.000,00		4.000,00	
- Reisekosten	1.500,00		1.500,00		0,00		2.500,00		2.500,00	
- Lieferantenerechnungen	26.802,00		26.784,26		17,74		28.073,00		28.073,00	
SUMME	657.644,00		653.801,36		3.842,44		695.320,02		695.320,02	



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

(23) Verbindlichkeitspiegel

Bilanzposten	Restlaufzeit	Restlaufzeit	Restlaufzeit
	< 1 Jahr	> 1 Jahr	> 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	350.669,21	0,00	0,00
- Vorjahr:	414.796,65	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Landesbetrieben	102.570,60	0,00	0,00
- Vorjahr:	283.854,21	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	89.663,88	0,00	0,00
- Vorjahr:	83.431,52	0,00	0,00
<hr/> Summe Verbindlichkeiten	<hr/> 542.903,69	<hr/> 0,00	<hr/> 0,00
=====	=====	=====	=====

(24) Die Sonstigen Verbindlichkeiten umfassen Klientengelder, die wir treuhänderisch verwalten und entsprechend der Zahlungsaufträge der Klienten an die Gläubiger oder Geschädigten weiterleiten.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

IV. Erläuterung zu Gewinn- und Verlustrechnung

- (25) In den sonstigen Erträgen sind € 3.842,44 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie € 500,00 an Schadensersatzleistungen für einen Mietvertrag enthalten.
- (26) In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen die Aufwendungen für Betriebsmedizin und Arbeitssicherheit mit € 34.945,96 um rd. € 7.450,00 höher als im Vorjahr. Dies ergibt sich aus zusätzlichen Einsätzen sowie einer Erhebung der psychischen Gefährdungsbeurteilung bei der BGBW in Höhe von € 5.890,00 sowie einer Brandschutzberatung mit € 998,00. Darüber hinaus sind in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen 6.621,76 periodenfremde Aufwendungen enthalten. Diese betreffen über die eingebuchte Rückstellung zum 31.12.2018 hinaus im Jahr 2019 ausbezahlte Ehrenamtspauschalen für die Jahre 2017 + 2018 in Höhe von € 3.149,00, Reisekosten 2018 in Höhe von € 947,75 sowie Rechnungen für das Jahr 2018 in Höhe von € 2.525,01.

V. Sonstige Angaben

- (27) Haftungsverhältnisse bestehen nicht.
- (28) Die BGBW hat ihre Mitgliedschaft im Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Baden-Württemberg e.V. zum 31.12.2019 gekündigt.
- (29) Sonstige finanzielle Verpflichtungen:
Die Angabe erfolgt nur für das Jahr 2020, da die betreffenden Verträge bis zum 31.12.2020 geschlossen wurden.
Für den Bereich Austausch EDV erfolgte im Jahr 2020 eine Neuausschreibung. Für die Jahre 2021 bis 2024 wird die Firma Datagroup die Neuausstattung der EDV übernehmen. Die Details befinden sich aktuell in Vertragsvorbereitung/-abschluss und konnten aufgrund der Einschränkungen durch die Corona Krise noch nicht abgeschlossen werden. Die Vergabe der Abrechnung der Reisekosten zum 01.01.2021 befindet sich aktuell noch in der Ausschreibungsphase. Die ursprünglich avisierte Lösung, diese durch das Reisekostenportal der LBV (Landesamt für Besoldung und Versorgung) in Fellbach zu tätigen, wurde nach Präsentation in unserem Hause verworfen. Die Umsetzung durch unsere Mitarbeiter sowie die Organisation innerhalb unseres Hauses ist nicht gegeben, zudem würden allein für die Abwicklung durch das LBV jährliche Kosten von T€ 80 anfallen.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Die zwischenzeitlich alternativ vorgestellte Softwarelösung durch das Programm OnDRA der Firma B+I Büro- und Informationssysteme in Aichwald verursacht jährliche Kosten von ca. T€ 12 und wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens ab 01.01.2021 zum Einsatz kommen. Die Gesamtkosten für die geplante Vertragslaufzeit von 3 Jahren belaufen sich auf ca. T€ 40.

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder § 285 Nr. 3 HGB anzugeben sind ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Vertragspartner	Leistung	Beträge für das Jahr 2020
		€
BITBW	Netzwerk, Internet	241.860
Datagroup	BK Outsourcing / Reisekostenlösung	767.925
DATTEL	Pflege + Wartung ITK System	18.590
IAS	Arbeitsmedizinische / sicher- heitstechnische Grundbetreuung	18.622
Summe		1.046.997
=====		

(30) Die benötigten Betriebsgebäude werden unentgeltlich durch das Land gestellt.

(31) Organe der Gesellschaft

Der Vorstand lag im Geschäftsjahr 2019 bei:

- Herr Volkmar Körner, Vorstand für wirtschaftliche Angelegenheiten, Personal und Organisation der Zentrale
- Herr Christian Ricken, Vorstand für sozialarbeiterische Leistungen und Organisation der Einrichtungen

(32) Der Vorstand erhielt im Geschäftsjahr 2019 Bezüge in Höhe von T€ 262 (Vorjahr: T€ 256) von der Gesellschaft.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

(33) Dem Verwaltungsrat gehörten im Berichtsjahr an:

- Herr Martin Finckh, Ministerialdirigent Ministerium der Justiz und für Europa, Vorsitzender des Verwaltungsrates
- Herr Dr. Joachim Müller, Ministerialrat Ministerium der Justiz und für Europa
- Herr Volker Weidemann, Ministerialrat Ministerium für Finanzen
- Frau Katja Engel (z. Zt. vertreten durch Frau Beate Lucas), Gesamtpersonalrat der BGBW

Der Verwaltungsrat erhielt im Geschäftsjahr 2019 keine Bezüge von der Gesellschaft.

(34) Das für das Geschäftsjahr vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar beläuft sich auf brutto 10 T€ (VJ: T€ 12).

(35) Anzahl der Arbeitnehmer:

Die jahresdurchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer beträgt 479,1 (Vorjahr: 477,9), davon entfallen auf BGBW Angestellte 341,8 (Vorjahr: 326,4), Beamte 119,1 (Vorjahr: 131,7), DHB-Studenten/Semesterpraktikanten 17,3 (Vorjahr: 18,8) sowie geringfügige Beschäftigte 1,0 (Vorjahr: 1,0).

Zum 31.12.2019 stellt sich dies wie folgt dar:

BGBW Angestellte	341 (VJ: 336)
Beamte	116 (VJ: 126)
DHBW Studenten/Semesterpraktikanten	16 (VJ: 17)
Geringfügige Beschäftigte	1 (VJ: 1)
GESAMT	474 (VJ: 480)

Für die BGBW waren im Jahresdurchschnitt 577,9 (VJ: 539,4) ehrenamtliche Mitarbeiter/innen tätig, zum 31.12.2019 waren dies 594 (VJ: 581).

(36) Die BGBW hat zum 1. Januar 2017 die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe von der NEUSTART gGmbH übernommen. Die Mitarbeiter der NEUSTART gGmbH sind im Zuge des Betriebsübergangs (BGB § 613a) zum 1. Januar 2017 auf die BGBW übergegangen. Die verbeamteten Sozialarbeiter wurden der BGBW zugewiesen, die Landesangestellten sind an die BGBW auf Basis von einzelvertraglichen Lösungen übergegangen.

In der Zeit zwischen dem Schluss des Geschäftsjahrs und der Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken und die nicht Eingang in den Jahresabschluss 2019 gefunden haben.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

- (37) Der Vorstand schlägt dem Verwaltungsrat vor, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.
- (38) Der Vorstand geht davon aus, dass aus der Corona-Pandemie für die BGWB keine wesentlichen wirtschaftlichen Risiken erwachsen, da die Finanzierung aus Landesmitteln gemäß dem Staatshaushaltsplan erfolgt

Stuttgart, 26. Juni 2020

Dipl.-Ök. Volkmar Körner
(Vorstand)

Dipl.-Soz.Arb. (FH) Christian Ricken
(Vorstand)



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Lagebericht der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) 2019

Grundlagen der Tätigkeit der BGBW

Aufgabe

Mit dem Gesetz über die Sozialarbeit in der Justiz (GSJ) vom 26.10.2016 wurde die BGBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet und ihr wurden zum 01.01.2017 die gesetzlichen Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe übertragen.

Die Bewährungs- und Gerichtshilfe stellt eine wichtige Säule in der Straffälligenhilfe dar. Die Begleitung und Wiedereingliederung sowie die Kontrolle straffällig gewordener Menschen auf ihrem Weg zurück in die Gesellschaft ist eine zentrale Aufgabe des Landes. Es handelt sich um eine anspruchsvolle, mit einem hohen Maß an Verantwortung gebundene Sozialarbeit. Neben den hauptberuflichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern setzt das in den letzten Jahren in Baden-Württemberg bewährte „Zwei-Säulen-Modell“ auch auf ein traditionell starkes Engagement der Institutionen der freien Straffälligenhilfe. Die Zivilgesellschaft ist durch ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer eingebunden.

Forschung und Entwicklung

Wir waren im Geschäftsjahr 2019 nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig.

Wirtschaftsbericht

Das Geschäftsjahr 2019 war das zweite Geschäftsjahr der BGBW, das nach der Aufgabenübernahme in 2017 vollständig im Normalbetrieb gelaufen ist.

Das Land Baden-Württemberg finanziert durch Zuweisungen die laufenden Kosten der BGBW, überlässt die zugewiesenen Beamten unentgeltlich (diese machen ca. 30 % der Gesamtbelegschaft aus) und stellt die Immobilien ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung. Die BGBW hat am 13.12.2017 einen neuen Haustarifvertrag mit der ver.di abgeschlossen. Damit konnte ein offener tarifloser Zustand abgelöst werden, Spezifika unseres Arbeitsfeldes berücksichtigt werden und ein Kostenvorteil gegenüber dem TVL von rd. 3% gesichert werden. Zukünftige Gehaltssteigerungen sind an die Entwicklung des TVL gekoppelt.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Leistungsindikatoren

Als wesentliche Leistungsindikatoren betrachten wir die erbrachten Leistungspunkte und die Höhe der Zuweisungen durch das Land.

Die Leistungspunkte sind Äquivalenzziffern hinsichtlich der unterschiedlichen zu erbringenden Aufgaben. Für Klienten in der Bewährungshilfe werden in Abhängigkeit von der Betreuungsintensität von 0,32 Leistungspunkten (formaler Kontakt) bis zu 4,06 Leistungspunkten für Klienten in der Intensivbetreuung berechnet. Ein TOA-Auftrag entspricht 0,5 Leistungspunkten, ein Gerichtshilfenauftrag 0,33. Im Übergangmanagement werden in Abhängigkeit von der Interventionsintensität 0,13-0,5 Leistungspunkte verrechnet.

Indikatoren	2019	2018
Leistungspunkte	30.491	29.347
Zuweisung durch das Land Baden Württemberg	18.899.835,14 €	17.492,947,86 €

Geschäftsverlauf und Lage

Der Geschäftsverlauf entsprach den Erwartungen.

Im Rahmen der Bewährungshilfe betreute die BGBW per 31.12.2019 17.077 (Vj.16.817) Klienten, 256,45 Arbeitskräfteanteile (AKA) sind in der Bewährungshilfe tätig. Von den 17.077 Klienten werden 1.063 (Vj. 1.073) von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Somit ergibt sich eine durchschnittliche Belastungszahl von rd. 64,74 (Vj. 63,9) Klienten pro AKA hauptamtlichen Bewährungshelfer.

In 2019 wurden 4.077 (Vj. 3.684) Gerichtshilfe Aufträge abgearbeitet und 1.612 (Vj. 1.693) Aufträge im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Zur Entlassungsvorbereitung erhielten wir 1.375 Aufträge (Vj. 1.482).

Die BGBW hatte zum Bilanzstichtag 341 Angestellte mit 256,45 AKA und ihr waren 116 Beamte mit 101,10 AKA zugewiesen.

Für die eigenen Angestellten entstanden in 2019 Personalkosten in Höhe von 15.978 T€. Davon entfallen 658 T€ auf die Einstellung in die Urlaubs- und Überstundenrückstellung.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

	Wirtschaftsplan angepasst an mit- telfristige Finanz- planung in T€	Ist in T€	Differenz in T€
Zuweisungen +sonst. Erlöse	17.807	18.914	1.107
Erlöse Aufl. SoPo	245	412	166
Personalkosten	-15.179	-15.978	-799
Sachkosten	-2.628	-2.936	-308
AfA	-245	-412	-166
Verrechnungen Land Baden- Württemberg			
Überschuß/Fehl- betrag	0	0	0

Die Abweichung bei den Personalkosten beträgt 799 T€ bzw. 5,26 % zum Wirtschaftsplan, dies erklärt sich zum Einem daraus, dass die tatsächlichen AKA der Angestellten statt 250,50 AKA (Plan) im Ist 256,45 betragen und zum Anderem aus einer Durchschnittskostenabweichung pro AKA von 7,15 %. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Wirtschaftsplans (2016) war weder der neue Haustarifvertrag verhandelt, noch wurde die relativ hohe Tarifierhöhung (2019) berücksichtigt. Die geplanten Durchschnittskosten pro Jahr und AKA betragen im Wirtschaftsplan 58,7 T€ dem standen in 2019 tatsächliche Durchschnittskosten von 62,9 T€ gegenüber. Eine aktuelle Vergleichsrechnung zeigt, dass wir mit dem Haustarifvertrag rd. 3,7% unter den Kosten liegen, die bei Anwendung des TVL´s anfallen würden.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Ertragslage

Das Defizit vor Zuweisungen lag wie im Geschäftsverlauf, wie oben erläutert, über den Planansätzen. Durch Zuweisungen aus dem Staatshaushaltsplan wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen.

Vermögenslage und Kapitalstruktur

Im Geschäftsjahr wurden Investitionen in das Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) in Höhe von insgesamt 28 T€ vorgenommen. Die Zugänge entfallen in Höhe von 12 T€ auf den Erwerb neuer Software und rund 16 T€ auf GWG's und Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Ansonsten verweisen wir bezüglich der Entwicklung des Anlagevermögens auf den Anlagenspiegel im Anhang.

Die ausgewiesenen Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind Kautionszahlungen für zwei Car-Sharing-Anbieter. Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger betreffen Abgrenzungsbuchungen zum Jahresabschluss.

Zum Stichtag werden 92 T€ an Bundesbankguthaben ausgewiesen.

Der RAP beinhaltet eine Vorauszahlung für einen Flug im März 2020 sowie Fortbildungskosten der DBH für Februar 2020.

Der BGBW wurde kein Eigenkapital zugewiesen.

Die Rückstellungen in Höhe von 696 T€ beinhalten eine Rückstellung für Urlaub und Mehrarbeit von 658 T€.

Zur weiteren Zusammensetzung der Rückstellungen verweisen wir auf den Rückstellungsspiegel im Anhang.

Hinsichtlich der Zusammensetzung und Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten verweisen wir auf die Bilanz und die hierzu erfolgten Angaben im Anhang.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Finanzlage

Die BGBW ist durch den Bestand an liquiden Mitteln und bei entsprechenden Zuweisungen durch das Land Baden-Württemberg derzeit und zukünftig in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Eingetretene oder aufgrund der bekannten Geschäftsentwicklung absehbare Liquiditätsengpässe bestehen nach unserer Einschätzung nicht. Das Land Baden-Württemberg ist für Verbindlichkeiten der BGBW in der Gewährsträgerhaftung.

Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Prognosebericht

Aufgrund der Budgetplanung und der besonderen Finanzierung der Landesanstalt geht der Vorstand für das Geschäftsjahr 2020 von einem ausgeglichenen Ergebnis aus.

Weitere Standorte sind nicht geplant.

Grundlage unseres Prognoseberichts ist der angepasste Wirtschaftsplan.

Prognose	2020
	<u>PLAN</u>
Zuweisungen zu Betriebskosten	19.427 T€
Sachaufwand	- 2.693 T€
Personalaufwand	- 16.767 T€
Jahresergebnis	<u>-33 T€</u>

Für Investitionen ist eine Zuweisung von 649 T€ geplant.

Chancenbericht

Die Aufgabenerfüllung der BGBW ist sichergestellt. Es gelingt uns regelmäßig gut qualifiziertes und motiviertes Personal für die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe zu akquirieren. Die Ausstattung mit der entsprechenden Bürokommunikation und der Fachanwendung ist umgesetzt und steht mit großer Ausfallsicherheit zur Verfügung.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

Risikobericht

Internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem

Das interne Kontrollsystem (IKS) orientiert sich am Prüfungsstandard des IDW und am HGrG. Diese Standards bilden das Kontrollumfeld für Risikobeurteilungen, Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation.

Das Risikomanagement ist als kontinuierliche Aufgabe in die Aufbau- und Ablauforganisation integriert. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für das Risikomanagement und der Risikoberichterstattung liegen beim Vorstand. Die Risikoberichterstattung an den Verwaltungsrat erfolgt im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Vorstands.

Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten

Wir tätigen operative Geschäfte ausschließlich auf Euro-Basis. Währungsrisiken sind damit ausgeschlossen. Insgesamt sind wir aufgrund der Struktur der Geschäftstätigkeit und der Finanzierungsstruktur keinen Zins- und Kreditrisiken ausgesetzt. Auf den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wird verzichtet.

Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Finanzierung der BGBW erfolgt aus Landesmitteln gemäß des Staatshaushaltsplans. Risiken bestehen in der Überschreitung der Planansätze. Diesem Risiko wird durch eine monatliche Analyse der Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlichen Ausgaben begegnet. Zudem besteht eine quartalsweise diesbezügliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

Beteiligungs- und Haftungsrisiken

Es bestehen keinerlei Beteiligungs- oder Haftungsrisiken.

Prozessrisiken und operative Betriebsrisiken

Belastungen aus schwebenden Rechtsstreitigkeiten oder operativen Geschäftsrisiken bestehen zurzeit nicht.



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND RICHTSHILFE

IT-Risiken

Unsere zentrale EDV-Anwendung ist unsere Klientendokumentation, diese ist auch die Grundlage für Statistiken und unsere Berichterstattung. Unsere gesamten Anwendungen sind bei einem externen Dienstleister gehostet, dessen Rechenzentrum den höchsten Sicherheitsanforderungen entspricht.

Personalrisiken

Qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen, zu entwickeln und zu binden wird für uns zunehmend ein entscheidender Erfolgsfaktor. Wir begegnen dem Risiko von Fluktuation durch attraktive Gestaltung des Arbeitsumfelds und regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen mit dem Ziel einer hohen Mitarbeiterzufriedenheit. Es ist uns bisher stets gelungen, freiwerdende Stellen mit qualifizierten Personal zu besetzen. Es zeichnen sich momentan keine Entwicklungen ab, die uns zu der Sorge führen, dass dies zukünftig nicht mehr möglich sein sollte.

Gesamtrisiko

Insgesamt wurden im Berichtsjahr keine den Fortbestand gefährdende Risiken identifiziert. Wir haben die nach unseren Erkenntnissen notwendigen Maßnahmen ergriffen, um potentiell zu erwartende Risiken zu beherrschen.

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Unternehmens so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Stuttgart, 26. Juni 2020

Dipl.-Ök. Volkmar Körner
(Vorstand)

Dipl.-Soz.Arb. (FH) Christian Ricken
(Vorstand)

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmens- tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammen- hang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hin- aus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fort- führung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, am 28. Juli 2020



CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Stuttgart

Schäfer
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Sander
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.